

Neue Tendenzen in der Finanzbuchhaltung

Betriebsprüfungsrisiko Kasse -Teil 2-

Typische Fehler im Rahmen der Kassenführung

Typische Fehler im Rahmen der Kassenführung, die jeweils einzeln zur Verwerfung der Aufzeichnung führen und Hinzuschätzungen zur Folge haben, sind folgende:

- ♦ Die Aufzeichnungen sind nicht vollständig und wahrheitsgemäß. Das heißt, es erfolgt keine lückenlose Erfassung der Belege. Jeder Buchung hat ein Beleg zugrunde zu liegen. Dies gilt sogar für Privateinlagen bzw. Privatentnahmen. Gem. Urteil des FG Münster vom 23.03.2000 (Az. 5V 7028/99 E, G, U) liegt bei Fehlen eines Eigenbelegs ein schwerwiegender materieller Mangel vor!
- ♦ Werden Barbelege erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses über ein Privatkonto nachgebucht, ist die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß.
- ♦ Der Abgleich zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand muss täglich gesichert sein (Kassensturzfähigkeit). Andernfalls liegt ein schwerer Mangel vor (BFH vom 31.07.1969 Az. IV R 57/67).
- ♦ Zahlreiche Überschreibungen, nachträgliche Änderungen, erhebliche Rechenfehler und Streichungen im Kassenbuch rechtfertigen die Verwerfung der Kassenführung.
- ♦ Die Verwendung von unrichtigen Tageskassenberichten (s.o.) führt zur Verwerfung.
- ♦ Tageseinnahmen werden bei der sog. Schubladenkasse vielfach nur gerundet (volle Euro-Beträge) notiert. Damit die Ordnungsmäßigkeit gesichert ist, müssen allerdings alle Beträge centgenau dokumentiert und eingetragen sein.
- ♦ Der Kassenbestand kann niemals negativ sein. Diese Fehlbeträge zeigen, dass die Erfassung unrichtig erfolgt und keine täglichen Kassenstürze durchgeführt werden. Die Kassenaufzeichnungen werden i.d.R. verworfen.
- ♦ Die Einnahmen und Ausgaben werden nicht in der richtigen Reihenfolge des Datums erfasst. Auch hier wird deutlich, dass die Kasse nicht täglich geführt wird und keine Kassensturzfähigkeit gegeben ist.
- ♦ Aus dem Erscheinungsbild der Kassenberichte oder auch aus anderen Umständen kann sich ergeben, dass keine zeitnahe Eintragung erfolgt ist (bspw. gleichmäßiges Schriftbild, gleicher Stift etc.)

- ♦ In Restaurants und Gaststätten werden teilweise weder die Außer-Haus-Umsätze getrennt aufgezeichnet noch bei Familienfeiern und Betriebsveranstaltungen Einzelaufzeichnungen gemacht.
- ♦ Sofern Diebstahl und Unterschlagungen beim Kassensurz festgestellt werden, ist dies zu dokumentieren. Wichtiges Indiz für die Glaubwürdigkeit der Behauptung sind die nachweisbaren Konsequenzen wie bspw. Strafanzeige gegen Unbekannt oder Abmahnung gegenüber dem verantwortlichen Personal.
- ♦ Bei Geldtransit zwischen Bank und Kasse ist auf das richtige Datum zu achten. So ist der Zugang in der Kasse an dem Tag zu erfassen, an dem das Geld abgehoben wurde - auch wenn die Wertstellung seitens der Bank erst später erfolgt (z.B. Feiertage/Wochenende). Zudem ist auf die Uhrzeit zu achten, die auf den Kontoauszügen vermerkt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Geldtransit von der Kasse zur Bank vor Geschäftsbeginn (und damit vor den Einnahmen) erfolgt.

Folgerung: Das Klima zwischen Prüfern und uns, sowie den Mandanten verschlechtert sich zunehmend wegen des wachsenden Prüfungsdrucks und den Zwang für die Prüfer Mehrergebnisse zu erzielen.